



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,  
ARBEIT, GESUNDHEIT  
UND DEMOGRAPHIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

Herrn RA  
Friedrich W. Mohr  
c/o Krankenhausesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Bauerngasse 7  
55116 Mainz

AOK – Die Gesundheitskasse  
in Rheinland-Pfalz  
Virchowstraße 30  
67304 Eisenberg

BKK-LKK  
Arbeitsgemeinschaft  
Rheinland-Pfalz  
Essenheimer Straße 126  
55128 Mainz

IKK Südwest  
Berliner Promenade 1  
66111 Saarbrücken

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Krankenhaus-Beratungszentrum  
der TK Mainz  
Landesvertretung Rheinland-Pfalz  
Nikolaus-Otto-Straße 5  
55129 Mainz

Mein Aktenzeichen  
632-3 81 501-3.1 –  
2006

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Guenther Maibaum  
[Guenther.Maibaum@msagd.rlp.de](mailto:Guenther.Maibaum@msagd.rlp.de)

Telefon / Fax

06131 16-2695  
06131 1617-2695

-1-

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375  
Abteilung Sozialversicherungen: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336

sozial  
AKTIV  
für Rheinland-Pfalz



**Ausbildungsbudget und krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag 2006,**

**hier: Beschluss der Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflege-  
sätze für Rheinland-Pfalz – Schiedsstelle – vom 02.02.2010– Az.: 01/09 S**

**a) Antrag des Krankenhauses vom 18.03.2010 auf Versagung der Genehmigung**

**b) Antrag der AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz - und anderer  
Kostenträger vom 30.08.2010 auf Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des

- Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534, Nr. 15), i.V.m. dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309), i.V.m. der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 26. September 1994 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309)
- § 4 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 433), i.V.m. der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2011

ergehen folgende Entscheidungen:



1. Dem Antrag des Krankenhauses vom 18.03.2010 auf Versagung der Genehmigung des Schiedsstellenbeschlusses betreffend die Vereinbarung nach § 17a KHG (Ausbildungsbudget) für das Jahr 2006 des  
wird entsprochen.
2. Der Antrag der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz - und anderer Kostenträger vom 30.08.2010 auf Genehmigung des Schiedsstellenbeschlusses betreffend die Vereinbarung nach § 17a KHG (Ausbildungsbudget) für das Jahr 2006 des  
Krankenhauses in  
wird abgelehnt.

Begründung:

I.

Auf Antrag des Krankenhauses vom 24.03.2009 wurde ein Schiedsstellenverfahren nach § 18 Abs. 4 KHG i.V.m. § 17a Abs. 8 KHG von der Schiedsstelle durchgeführt, das diese mit Beschluss vom 02.02.2010 abgeschlossen hat.

Danach war noch folgender Gegenstand streitig:

**- Kosten der Praxisanleitung der Auszubildenden auf Station -**

Das Krankenhaus beantragte mit Schreiben vom 18.03.2010 der oben genannten Schiedsstellenentscheidung die Genehmigung zu versagen.

Die AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 30.08.2010 auch namens und im Auftrag der BKK-LKK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz, der IKK Südwest, Saarbrücken und des vdek Krankenhausberatungszentrums der Techniker Krankenkasse, Mainz die Genehmigung der oben genannten Schiedsstellenentscheidung beantragt.



Die Genehmigungsbehörde – damals das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen - hat ein Anhörungsverfahren nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

## II.

Die Rechtsprüfung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KHG führt zu den aus dem Tenor ersichtlichen Entscheidungen, die wie folgt begründet werden:

Der vorgenannte Beschluss der Schiedsstelle entspricht hinsichtlich des oben genannten Streitpunktes nicht den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Daher wird dem Antrag des Krankenhauses auf Versagung der Genehmigung entsprochen und der Antrag der Kostenträger auf Genehmigung des Schiedsstellenbeschlusses abgelehnt. Der Beschluss der Schiedsstelle ist den Vertragsparteien bekannt.

Zu dem Streitpunkt wird wie folgt ausgeführt:

Mit dem Urteil des BVerwG vom 20.11.2008 (3 C 39.07) wurde entschieden, dass die Kosten der Weiterbildung der Praxisanleiter nicht mit dem vom Gesetzgeber ab dem 01.01.2005 veränderten Anrechnungsschlüssel (nunmehr 1:9,5 statt wie bisher 1:7) im § 17a KHG abgedeckt sind, sondern als neuartige Lasten infolge des Krankenpflegegesetzes zusätzlich zu finanzieren sind.

Hingegen sind nach dem Urteil die Kosten der Praxisanleitung der Auszubildenden auf Station durch die Praxisanleiter mit dem Anrechnungsschlüssel 1:9,5 abgegolten. Das BVerwG hat in seinem o. a. Urteil (Seite 7, Randziffer 11) ausgeführt, dass "§ 17a Abs. 1 Satz 1 KHG in einer Weise auszulegen ist, die es ermöglicht, die durch das neue Krankenpflegegesetz (vom 16. Juli 2003 (BGBl I S. 1442)) verursachten zusätzlichen Kosten vollständig zu finanzieren".



Die vorliegende Schiedsstellenentscheidung hat nun zwar die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung bzw. Qualifizierung der Praxisanleiter anerkannt, nicht aber die Mehrkosten für die Praxisanleitung infolge des ab dem 01.01.2006 verbindlich auf 300 Stunden festgesetzten Umfangs. Sie hat diese Entscheidung nach ihrer Auffassung im Einklang mit dem o.a. Urteil des BVerwG getroffen.

Eine Nichtberücksichtigung der neuen Vorgaben des Rahmenlehrplanes und Ausbildungsrahmenplanes für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege des Landes Rheinland-Pfalz (Rahmenlehrplan), weil diese durch den pauschalierten Anrechnungsschlüssel des § 17a KHG bereits abgedeckt seien – dies ist die Position der Kostenträger und der Schiedsstelle – kommt jedoch nicht in Betracht.

Denn der Bundesgesetzgeber konnte zum Zeitpunkt der Neuregelung des § 17a KHG - zum 01.01.2004 war der neue Anrechnungsschlüssel bereits in den Gesetzestext des KHG aufgenommen, galt aber erst ab dem 01.01.2005 - hier nicht absehen, inwieweit die Bundesländer von Ihrer Regelungsbefugnis Gebrauch machen. Insofern kann der bundesgesetzlich vorgegebene Anrechnungsschlüssel die durch die Länder möglicherweise veränderten Vorgaben zu den Ausbildungsbedingungen nicht und wenn doch, dann nicht in jedem Fall voll berücksichtigen. Jedes Bundesland kann hier eigene Regelungen treffen.

Für Rheinland-Pfalz ist dies ab dem 01.01.2006 der Fall. Zu diesem Zeitpunkt trat bei der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ein neuer Rahmenlehrplan in Kraft, der 300 Stunden Praxisanleitung verbindlich vorschrieb. Es handelt sich dabei auch unstreitig um Kosten, die infolge des Krankenpflegegesetzes anfallen.



Die Schiedsstelle hat sich in ihrer Entscheidung speziell darauf gestützt, dass die Kosten für die Praxisanleitung der Auszubildenden nicht neuartig im Sinne des Urteils des BVerwG seien.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde besteht hier jedoch kein Widerspruch. Denn die erstmalige rechtlich verbindliche Regelung ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde auch im Sinne des Urteils des BVerwG als neuartig zu bezeichnen. Denn bis dato wurden zwar möglicherweise in der Praxis der Budgetfindung zwischen den Vertragsparteien in einem gewissen Umfang Kosten für die Praxisanleitung berücksichtigt, jedoch war die Praxisanleitung **nicht** verbindlich normiert. Mit der Normierung ist hingegen ein Rechtsanspruch auf Finanzierung der Kosten der Praxisanleitung gemäß § 17a KHG entstanden. Denn die Finanzierung der Ausbildung nach § 17a KHG (Ausbildungsbudgets) ist als ein **eigenständiges vollkostendeckendes** System ausgelegt.

Damit kann diese erstmalige verbindliche gesetzliche Regelung der praktischen Ausbildung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde auch im juristischen Sinne als „neuartig“ bewertet werden, denn die Kostenart „Finanzierung der Praxisanleitung der Auszubildenden auf Station“ war nun erstmals aufgrund des Vollkostendeckungsprinzips und der verbindlichen Normierung der Zahl der Stunden der Praxisanleitung auf Station zwingend und damit auch „neu“ zu berücksichtigen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das BVerwG seine Entscheidung auf Basis der Rechtslage für das Budgetjahr 2005 getroffen hat. Die Entscheidung erfasst also nicht *expressis verbis* auch das Budgetjahr 2006, das hier umstritten ist.

Darüber hinaus kommt das VG Braunschweig in seinem – nach Kenntnis der Genehmigungsbehörde rechtskräftigen - Urteil vom 01.12.2010 – 5 A 134/09 – zu der Auffassung – S. 16 des Urteils - dass schon begrifflich die Kosten für die Praxisanleitung Aufwendungen für voll ausgebildete Pflegekräfte umfassen, die dem Krankenhaus



zusätzlich entstehen, weil sie die Schüler an die pflegerischen Tätigkeiten auf der Station heranführen. Der Anrechnungsschlüssel stellt aber nicht vorrangig darauf ab, inwieweit ein Schüler durch die Praxisanleitung die Arbeitskraft einer voll ausgebildeten Pflegekraft in Anspruch nimmt. Daher müssen diese Kosten schon begrifflich nicht den Mehrkosten für die Ausbildungsvergütung zugeordnet werden, so dass sie nicht (vollständig) über den Anrechnungsschlüssel erfasst sind und somit erscheint die Zuordnung des BVerwG bezüglich der Kosten der Praxisanleitung auf Station als herkömmliche Lastenverteilung, die gerade durch den Anrechnungsschlüssel abgedeckt seien, auch nicht als zwingend.

Weiter wird im o.a. Urteil des VG Braunschweig – S. 16 - ausgeführt, „dass es fraglich erscheint, ob tatsächlich nur ganz strikt die Mehrkosten der Praxisanleitung nach dem neuen Krankenpflegegesetz vom 16.07.2003 als Mehrkosten des Krankenhauses in Folge der Ausbildung angerechnet werden können, weil sich schwer oder gar nicht mehr ermitteln lässt, zu welchem Anteil die Praxisanleitung in den alten Anrechnungsschlüsseln enthalten war. Es sei sogar denkbar, dass bei den alten Anrechnungsschlüsseln die Praxisanleitung keine Rolle gespielt hat (vgl. Dietz/Bofinger, KHG, Kommentar, § 17a Anm. 3.3). Es nimmt daher an, dass im Anrechnungsschlüssel von 7:1 aus dem Jahr 1985 ein zeitlicher Anteil für die damalige Art der Praxisanleitung keine messbare Berücksichtigung gefunden habe. Auch dies spricht gegen die „zwingende“ Zuordnung der Kosten der Praxisanleitung auf Station zu dem veränderten Anrechnungsschlüssel.

Die den Parteien bekannten Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend die Klarstellung der Rechtslage zur Finanzierung der Praxisanleitung und die durch die Bundesregierung initiierte Gesetzesänderung (Klarstellung) der umstrittenen Passage des § 17a KHG während des Instanzenzuges im Vorfeld der o. a. Entscheidung des BVerwG erweisen sich insoweit im Nachhinein vor dem Hintergrund der Ausführungen des VG Braunschweigs und der Kommentierung von Dietz/Bofinger



auch als schlüssig, wenn die korrekte Zuordnung der vollständigen Kosten der Praxisanleitung auf Station zu dem veränderten Anrechnungsschlüssel angezweifelt wird.

Damit ist für die Genehmigungsbehörde im Ergebnis auch fraglich, ob in dem o. a. Verfahren, das zur o. a. Entscheidung des BVerwG führte, von den Beteiligten des Verfahrens die Kosten der Praxisanleitung auf Station korrekt einer Kostenart zugeordnet wurden.

Die Genehmigungsbehörde selbst gibt angesichts der Nachvollziehbarkeit der Ausführungen des VG Braunschweig ihre im Vorprozess vertretene Auffassung auf.

Aus den o. g. Gründen steht die völlige Nichtberücksichtigung der vom Krankenhaus begehrten Kosten für die Praxisanleitung der Auszubildenden auf Station nicht im Einklang mit der Rechtslage; daher war die Genehmigung der vorliegenden Schiedsstellenentscheidung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antje Köckeritz